



Gemeinde Wiesing

Bezirk Schwaz/Tirol

Sitzungsprotokoll

Zl. GR/009/2022

GEMEINDERATSSITZUNG

am Mittwoch, 28. Dezember 2022 um 19.30 Uhr im Gemeindesaal Wiesing

— **Beginn: 19.30 Uhr**

Ende: 21.40 Uhr

Anwesende:

Bgm Stefan Schiestl

Bgm. Stv. Andreas Singer

GR Sandro Daberto

GR Herbert Danler

GR Stefan Danzl

GR Franz Fuchs

GR Kathrin Huber

EGR Wolfgang Berger

als Vertretung für GR Hubert Klammer

GR Wolfgang Mayer

GR Michael Moser

GR Michael Rott

GR Bernd Schlögl

GR Marco Theuretzbacher

GR Christian Untermair

EGR Michael Amplatz

als Vertretung für GR Panoraia Arvaniti

Entschuldigt oder abwesend:

GR Panoraia Arvaniti

— GR Hubert Klammer

Außerdem anwesend:

Mag. Martina Gasteiger als Schriftführerin

Finanzverwalter Marcus Huber

Die Mitglieder des Gemeinderates wurden fristgerecht im Sinne des § 34 TGO von der Abhaltung der Sitzung verständigt. Die Gemeindevertretung zählt 15 Mitglieder, anwesend davon 15 - die Beschlussfähigkeit ist daher gegeben. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Bürgermeister, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Beschlussfassung Budget 2023
3. Beschlussfassung über Auflage und Änderung Flächenwidmungsplan - Eingeschränktes Gewerbe- und Industriegebiet § 39
4. Beschlussfassung Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe
5. Dienstbarkeitszusicherungsvertrag TIWAG - EZ 56 Gemeinde Wiesing
6. Anträge, Anfragen und Allfälliges
7. Beschlüsse unter Ausschluss der Öffentlichkeit
8. Beschlussfassung Verpachtung Gasthof Dorfwirt
9. Personalangelegenheiten

Sitzungsverlauf und Beschlüsse

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Bürgermeister, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden zur heutigen Sitzung und stellt aufgrund der Anwesenheit der Gemeinderäte die Beschlussfähigkeit der Gemeinderatssitzung fest.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird im Gemeinderat darüber abgestimmt, dass ab Tagesordnungspunkt 8 die Öffentlichkeit von der Teilnahme an der heutigen Sitzung ausgeschlossen werden soll.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wiesing beschließt einstimmig, ab Tagesordnungspunkt 8 die Öffentlichkeit von der Teilnahme an der heutigen Sitzung auszuschließen.

2. Beschlussfassung Budget 2023

Bürgermeister Stefan Schiestl erläutert einleitend die TOP 10 Einnahmen und die TOP 12 Ausgaben im Finanzierungshaushalt und übergibt dann das Wort an Finanzverwalter Marcus Huber weiter. Dieser erklärt die TOP 10 Einnahmen und die TOP 12 Ausgaben im Detail. Für das Budget 2023 ergeben sich folgende Gesamtsummen:

Mittelaufbringung: € 5.550.900,00
Mittelverwendung: € 5.849.900,00

Somit ergeben sich Mehrausgaben im Finanzierungshaushalt von € 299.000,00. Diese Mehrausgaben können mit dem Stand an liquiden Mitteln zum 31.12.2022 begründet werden. Marcus Huber berichtet, dass sich die liquiden Mittel zum 31.12.2022 auf ca. € 500.000,00 belaufen werden.

Für den Ergebnishaushalt ergeben sich folgende Gesamtsummen:

Mittelaufbringung:	€ 5.472.600,00
Mittelverwendung:	€ 5.165.000,00

Somit ergibt sich ein positives Nettoergebnis für 2023 in der Höhe von € 307.600,00.

Im Anschluss wird von Marcus Huber noch die Konzeptliste im Finanzierungshaushalt im Detail erklärt. Dabei wird von Bürgermeister Stefan Schiestl die Aufnahme von zusätzlich € 65.000,00 ins Budget angeregt, um dringend notwendige Sanierungsmaßnahmen der Wasserbehälter in der Rofansiedlung im Jahr 2023 durchführen zu können.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Aufnahme dieser € 65.000,00 ins Budget, beim Ansatz Instandhaltung Wasserbehälter 1/850-619002.

Somit ändern sich die Gesamtsummen im Finanzierungs- bzw. Ergebnishaushalt wie folgt:

Finanzierungshaushalt:

Mittelaufbringung	€ 5.550.900,00
Mittelverwendung	€ 5.914.900,00
Abgang	€ 364.000,00

Ergebnishaushalt:

Mittelaufbringung	€ 5.472.600,00
Mittelverwendung	€ 5.230.000,00
Nettoergebnis	€ 242.600,00

Mit den sich nun geänderten Summen im Finanzierungs- bzw. Ergebnishaushalt bittet der Bürgermeister um Gesamtbeschlussfassung des Budgets.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wiesing beschließt in der Sitzung vom 28.12.2022 einstimmig das Budget für 2023.

Weiters berichtet Bürgermeisters Stefan Schiestl vom kommunalen Investitionsprogramm des Bundes für 2023. Das kommunale Investitionsprogramm (KIG 2023) ist ein Hilfspaket für Gemeinden. Dabei wird 1 Mrd. Euro an die Gemeinden vom Bund ausgeschüttet. Es gibt zwei verschiedene Fördertöpfe:

- Topf 1: Zweckzuschüsse für Energiesparmaßnahmen und erneuerbare Energien
- Topf 2: Zweckzuschüsse für Straßensanierung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Kindergärten und Schulen, Projekte der Siedlungswasserwirtschaft etc. – ähnlich dem KIG aus dem Jahr 2020.

Jeder Gemeinde wird, wie schon beim KIG 2020, ein fixer Betrag eingeräumt, der durch ein oder mehrere Projekte abgerufen werden kann. Grundsätzlich beträgt die Zuschussquote 50% der Gesamtkosten. Die Inanspruchnahme geht bis Ende 2025. Für die Gemeinde Wiesing beträgt die voraussichtliche Fördersumme € 223.000,00. Weitere Details werden ab Jänner 2023 vom Bund bekanntgegeben.

Eine weitere Änderung für 2023 wird vom Bürgermeister vorgebracht. Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages sind gemäß § 106 Abs. 1 TGO im Rechnungsabschluss des jeweiligen Jahres ab einer gewissen Höhe zu begründen. In Wiesing liegt dieser Wert derzeit bei EUR 5.000,00. Für 2023 soll dieser Wert auf EUR 10.000,00 angehoben werden. Dies wurde bereits im Finanz- und Wirtschaftsausschuss am 16.11.2022 vorbesprochen, und vom Ausschuss befürwortet. Der Bürgermeister bittet um Beschlussfassung dieser Änderung durch den Gemeinderat.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wiesing beschließt in seiner Sitzung vom 28.12.2022 einstimmig, die Erhöhung von EUR 5.000,00 auf EUR 10.000,00 ab dem Haushaltsjahr 2023. Für den Rechnungsabschluss 2022 bleibt die Grenze noch bei EUR 5.000,00.

3. Beschlussfassung über Auflage und Änderung Flächenwidmungsplan - Eingeschränktes Gewerbe- und Industriegebiet § 39

Die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich vom Gewerbegebiet Bradl West wurde vorab bereits im Bauausschuss besprochen und der Ausschuss gibt dem Gemeinderat dazu eine Beschlussempfehlung.

Details:

Auf dem Grundstück der Ärztekammer für Tirol, Gst. Nr. 1389/3, soll ein Umlade- und Verteilerzentrum der Fa. Spedition Weiß entstehen.

Die zuständige Mitarbeiterin der Fa. Spedition Weiß war bei einer der Ausschuss Sitzungen anwesend, und hat im Rahmen der Sitzung das Projekt vorgestellt.

Die Änderung der Widmung soll über alle dort gelagerten Gewerbegrundstücke (bebaut und unbebaut) erfolgen.

Die Festlegung für die Widmung soll die Einschränkungen bzw. Vorgaben laut bereits vorliegendem Verordnungsplan des Raumplaners DI Kotai Christian enthalten.

Die betroffenen Grundstücke sind:

1389/2, 1389/3, 1389/1, 963/229, 963/13, 963/12, 963/204, 963/237, 963/236, 963/228, 963/229, 1390/2, 963/231, 963/297, alle KG Wiesing

Die in dem Bereich angesiedelten Firmen und Wirtschaftstreibenden sind von der geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes in eingeschränktes Gewerbe- und Industriegebiet nicht betroffen und ihnen entsteht dadurch kein Nachteil.

Der Erläuterungsbericht und der Verordnungsplan, verfasst und erstellt vom Raumplaner DI Kotai Christian, werden allen Anwesenden am Beamer vorgezeigt und Bgm. Schiestl Stefan verliest die konkreten Festlegungen der Änderung des Flächenwidmungsbereiches aus dem Erläuterungsbericht.

GR Moser Michael bringt an, dass die Firma (Spedition Weiß), die sich für das Grundstück 1389/3 der Ärztekammer für Tirol zur Bebauung interessiert, bereits hohe Kosten in Vorleistung gebracht habe und die Firma über die geplante Umwidmung nicht erfreut sein werde.

GR Fuchs Franz entgegnet dazu, dass von Anfang an alle Gespräche mit der interessierten Firma transparent und offen geführt wurden. Die Vertreter der Bauwerber wurden bei allen Gesprächen klar darüber informiert, dass die Gemeinde Wiesing ihr geplantes Projekt sehr kritisch sehe.

Vor allem aufgrund der zu erwartenden hohen Lärm- und Verkehrsbelastung durch die erhöhte Anzahl an LKW – Fahrten, die durch die Ansiedelung der Firma entstehen würden.

Das nahe gelegene Wohngebiet südlich vom Gewerbegebiet soll durch die Einschränkung vor Lärm und Verkehr geschützt werden.

Im Gemeinderat wird das geplante Bauansuchen und auch der vorliegende Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes ausreichend diskutiert.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Wiesing mit 14 Ja Stimmen und 1 Enthaltung gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Raumplaner DI Kotai Christian ausgearbeiteten Entwurf vom 05.12.2022, mit der Planungsnummer 939-2022-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wiesing im Bereich der Gst. Nrn. 1389/2, 1389/3, 1389/1, 963/229, 963/13, 963/12, 963/204, 963/237, 963/236, 963/228, 963/239, 1390/2, 963/231, 963/297 KG 87014 Wiesing durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wiesing vor:

Umwidmung

Grundstück 1389/1 KG 87014 Wiesing

rund 1372 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung

Erläuterung: eingeschränkt Betr. m. Arbeitsplatzd. v. min. 7 Beschäft. p. 1000 m²

Bruttogeschossfl.. Zulässig: Klein- u. Mittelbetr. m. Handel u. Produktion u. dazuge. Lager i.

überw. geschl. Räumen. nicht zulässig: Betr., d. erheb. Verkehrs- u. Lärmbeläst.aufw.; d. z.:

(Großr.-)Tankst., Transp.untern. u. Umladest., Baust.in., Betr. z. Aufbe., Erzeug. u. Lag. v. Baumat.,

Betr. m. gefährl. Stof., schotterver. Betr., Schlachthofbetr., d. n. gewerb. Vor. LKW-Stellpl. ben.,

Aushub- Abbruch- u. Asphaltierdep.

weitere Grundstück 1389/2 KG 87014 Wiesing

rund 3500 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung

Erläuterung: eingeschränkt Betr. m. Arbeitsplatzd. v. min. 7 Beschäft. p. 1000 m²

Bruttogeschossfl.. Zulässig: Klein- u. Mittelbetr. m. Handel u. Produktion u. dazuge. Lager i.

überw. geschl. Räumen. nicht zulässig: Betr., d. erheb. Verkehrs- u. Lärmbeläst.aufw.; d. z.:

(Großr.-)Tankst., Transp.untern. u. Umladest., Baust.in., Betr. z. Aufbe., Erzeug. u. Lag. v. Baumat.,

Betr. m. gefährl. Stof., schotterver. Betr., Schlachthofbetr., d. n. gewerb. Vor. LKW-Stellpl. ben., Aushub- Abbruch- u. Asphaltierdep.

weitere Grundstück 1389/3 KG 87014 Wiesing

rund 9000 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung

Erläuterung: eingeschränkt Betr. m. Arbeitsplatzd. v. min. 7 Beschäft. p. 1000 m²

Bruttogeschossfl.. Zulässig: Klein- u. Mittelbetr. m. Handel u. Produktion u. dazuge. Lager i.

überw. geschl. Räumen. nicht zulässig: Betr., d. erheb. Verkehrs- u. Lärmbeläst.aufw.; d. z.:

(Großr.-)Tankst., Transp.untern. u. Umladest., Baust.in., Betr. z. Aufbe., Erzeug. u. Lag. v. Baumst.,

Betr. m. gefährl. Stof., schotterver. Betr., Schlachthofbetr., d. n. gewerb. Vor. LKW-Stellpl. ben.,

Aushub- Abbruch- u. Asphaltierdep.

weitere Grundstück 1390/2 KG 87014 Wiesing

rund 1399 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung

Erläuterung: eingeschränkt Betr. m. Arbeitsplatzd. v. min. 7 Beschäft. p. 1000 m²

Bruttogeschossfl.. Zulässig: Klein- u. Mittelbetr. m. Handel u. Produktion u. dazuge. Lager i.

überw. geschl. Räumen. nicht zulässig: Betr., d. erheb. Verkehrs- u. Lärmbeläst.aufw.; d. z.:

(Großr.-)Tankst., Transp.untern. u. Umladest., Baust.in., Betr. z. Aufbe., Erzeug. u. Lag. v. Baumst.,

Betr. m. gefährl. Stof., schotterver. Betr., Schlachthofbetr., d. n. gewerb. Vor. LKW-Stellpl. ben.,

Aushub- Abbruch- u. Asphaltierdep.

weitere Grundstück 963/12 KG 87014 Wiesing

rund 7040 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung

Erläuterung: eingeschränkt Betr. m. Arbeitsplatzd. v. min. 7 Beschäft. p. 1000 m²

Bruttogeschossfl.. Zulässig: Klein- u. Mittelbetr. m. Handel u. Produktion u. dazuge. Lager i.

überw. geschl. Räumen. nicht zulässig: Betr., d. erheb. Verkehrs- u. Lärmbeläst.aufw.; d. z.:

(Großr.-)Tankst., Transp.untern. u. Umladest., Baust.in., Betr. z. Aufbe., Erzeug. u. Lag. v. Baumst.,

Betr. m. gefährl. Stof., schotterver. Betr., Schlachthofbetr., d. n. gewerb. Vor. LKW-Stellpl. ben.,

Aushub- Abbruch- u. Asphaltierdep.

weitere Grundstück 963/13 KG 87014 Wiesing

rund 2109 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung

Erläuterung: eingeschränkt Betr. mit Arbeitsplatzd. von mind. 7 Beschäft. pro 1.000 m²

Bruttogeschossfl.. Zulässig: Klein- u. Mittelbetr. m. Handel u. Produktion u. dazuge. Lager in überw. geschl. Räumen. nicht zulässig: Betr., die erheb. Verkehrs- u. Lärmaufw.; d. z.: (Großr.-)Tankst., Transp.unt. u. Umladest., Baust.in., Betr. z. Aufbe., Erzeug. u. Lag. v. Baumst., Betr. m. gefährl. Stof., schotterver. Betr., Schlachthofbetr., d. n. gewerb. Vor. LKW-Stellpl. ben., Aushub-Abbruch- u. Asphaltierdep.

weitere Grundstück 963/204 KG 87014 Wiesing

rund 1953 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung

Erläuterung: eingeschränkt Betr. m. Arbeitsplatzd. v. min. 7 Beschäft. p. 1000 m²

Bruttogeschossfl.. Zulässig: Klein- u. Mittelbetr. m. Handel u. Produktion u. dazuge. Lager i. überw. geschl. Räumen. nicht zulässig: Betr., d. erheb. Verkehrs- u. Lärmbeläst.aufw.; d. z.: (Großr.-)Tankst., Transp.unt. u. Umladest., Baust.in., Betr. z. Aufbe., Erzeug. u. Lag. v. Baumst., Betr. m. gefährl. Stof., schotterver. Betr., Schlachthofbetr., d. n. gewerb. Vor. LKW-Stellpl. ben., Aushub- Abbruch- u. Asphaltierdep.

weitere Grundstück 963/228 KG 87014 Wiesing

rund 3344 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung

Erläuterung: eingeschränkt Betr. mit Arbeitsplatzd. von mind. 7 Beschäft. pro 1.000 m²

Bruttogeschossfl.. Zulässig: Klein- u. Mittelbetr. m. Handel u. Produktion u. dazuge. Lager in überw. geschl. Räumen. nicht zulässig: Betr., die erheb. Verkehrs- u. Lärmaufw.; d. z.: (Großr.-)Tankst., Transp.unt. u. Umladest., Baust.in., Betr. z. Aufbe., Erzeug. u. Lag. v. Baumst., Betr. m. gefährl. Stof., schotterver. Betr., Schlachthofbetr., d. n. gewerb. Vor. LKW-Stellpl. ben., Aushub-Abbruch- u. Asphaltierdep.

weitere Grundstück 963/229 KG 87014 Wiesing

rund 1821 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung

Erläuterung: eingeschränkt Betr. m. Arbeitsplatzd. v. min. 7 Beschäft. p. 1000 m²

Bruttogeschossfl.. Zulässig: Klein- u. Mittelbetr. m. Handel u. Produktion u. dazuge. Lager i. überw. geschl. Räumen. nicht zulässig: Betr., d. erheb. Verkehrs- u. Lärmbeläst.aufw.; d. z.: (Großr.-)Tankst., Transp.unt. u. Umladest., Baust.in., Betr. z. Aufbe., Erzeug. u. Lag. v. Baumst., Betr. m. gefährl. Stof., schotterver. Betr., Schlachthofbetr., d. n. gewerb. Vor. LKW-Stellpl. ben., Aushub- Abbruch- u. Asphaltierdep.

weitere Grundstück 963/231 KG 87014 Wiesing

rund 1465 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung
Erläuterung: eingeschränkt Betr. m. Arbeitsplatzd. v. min. 7 Beschäft. p. 1000 m²
Bruttogeschossfl.. Zulässig: Klein- u. Mittelbetr. m. Handel u. Produktion u. dazuge. Lager i.
überw. geschl. Räumen. nicht zulässig: Betr., d. erheb. Verkehrs- u. Lärmbeläst.aufw.; d. z.:
(Großr.-)Tankst., Transp.untern. u. Umladest., Baust.in., Betr. z. Aufbe., Erzeug. u. Lag. v. Baumat.,
Betr. m. gefährl. Stof., schotterver. Betr., Schlachthofbetr., d. n. gewerb. Vor. LKW-Stellpl. ben.,
Aushub- Abbruch- u. Asphaltierdep.

weitere Grundstück 963/236 KG 87014 Wiesing

rund 3000 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung
Erläuterung: eingeschränkt Betr. m. Arbeitsplatzd. v. min. 7 Beschäft. p. 1000 m²
Bruttogeschossfl.. Zulässig: Klein- u. Mittelbetr. m. Handel u. Produktion u. dazuge. Lager i.
überw. geschl. Räumen. nicht zulässig: Betr., d. erheb. Verkehrs- u. Lärmbeläst.aufw.; d. z.:
(Großr.-)Tankst., Transp.untern. u. Umladest., Baust.in., Betr. z. Aufbe., Erzeug. u. Lag. v. Baumat.,
Betr. m. gefährl. Stof., schotterver. Betr., Schlachthofbetr., d. n. gewerb. Vor. LKW-Stellpl. ben.,
Aushub- Abbruch- u. Asphaltierdep.

weitere Grundstück 963/237 KG 87014 Wiesing

rund 4214 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung
Erläuterung: eingeschränkt Betr. m. Arbeitsplatzd. v. min. 7 Beschäft. p. 1000 m²
Bruttogeschossfl.. Zulässig: Klein- u. Mittelbetr. m. Handel u. Produktion u. dazuge. Lager i.
überw. geschl. Räumen. nicht zulässig: Betr., d. erheb. Verkehrs- u. Lärmbeläst.aufw.; d. z.:
(Großr.-)Tankst., Transp.untern. u. Umladest., Baust.in., Betr. z. Aufbe., Erzeug. u. Lag. v. Baumat.,
Betr. m. gefährl. Stof., schotterver. Betr., Schlachthofbetr., d. n. gewerb. Vor. LKW-Stellpl. ben.,
Aushub- Abbruch- u. Asphaltierdep.

weitere Grundstück 963/239 KG 87014 Wiesing

rund 775 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung
Erläuterung: eingeschränkt Betr. m. Arbeitsplatzd. v. min. 7 Beschäft. p. 1000 m²
Bruttogeschossfl.. Zulässig: Klein- u. Mittelbetr. m. Handel u. Produktion u. dazuge. Lager i.
überw. geschl. Räumen. nicht zulässig: Betr., d. erheb. Verkehrs- u. Lärmbeläst.aufw.; d. z.:
(Großr.-)Tankst., Transp.untern. u. Umladest., Baust.in., Betr. z. Aufbe., Erzeug. u. Lag. v. Baumat.,
Betr. m. gefährl. Stof., schotterver. Betr., Schlachthofbetr., d. n. gewerb. Vor. LKW-Stellpl. ben.,
Aushub- Abbruch- u. Asphaltierdep.

weitere Grundstück 963/297 KG 87014 Wiesing

rund 7123 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: eingeschränkt Betr. mit Arbeitsplatzd. von mind. 7 Beschäft. pro 1.000 m² Bruttogeschossfl.. Zulässig: Klein- u. Mittelbetr. m. Handel u. Produktion u. dazuge. Lager in überw. geschl. Räumen. nicht zulässig: Betr., die erheb. Verkehrs- u. Lärmaufw.; d. z.: (Großr.-)Tankst., Transp.unt. u. Umladest., Baust.in., Betr. z. Aufbe., Erzeug. u. Lag. v. Baumst., Betr. m. gefährl. Stof., schotterver. Betr., Schlachthofbetr., d. n. gewerb. Vor. LKW-Stellpl. ben., Aushub-Abbruch- u. Asphaltierdep.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4. Beschlussfassung Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Die Leerstandsabgabe wird mit dem Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetz TFLAG mit 01. 01.2023 eingeführt und ist von den Gemeinden verpflichtend einzuheben.

Jede Gemeinde hat die Verordnung noch im Jahr 2022 zu beschließen und kundzumachen.

Grundlage für die Festsetzung der Höhe der Leerstandsabgabe ist der jeweilige Verkehrswert der Liegenschaften in den Gemeinden.

Abgabengegenstand:

Gebäude, Wohnungen und sonstige Teile von Gebäuden, die über einen durgehenden Zeitraum von mindestens 6 Monaten nicht als Wohnsitz verwendet werden, unterliegen der Leerstandsabgabe, und somit ist dafür eine Leerstandsabgabe zu entrichten.

Als Wohnsitz gelten:

Hauptwohnsitz nach Meldegesetz

Freizeitwohnsitz

- Gebäude und Wohnungen, die für die Dauer der Ausübung einer Erwerbstätigkeit verwendet werden
- Gebäude und Wohnungen die für die Dauer des Besuches von Schulen, Hochschulen und Universitäten benützt werden

Bei der Leerstandsabgabe handelt es sich um eine Selbstbemessungsabgabe. Somit hat der Abgabenschuldner eine Selbsterklärung über die Leerstandsabgabe an die Behörde zu überbringen. Der Abgabenschuldner hat die Nutzfläche der Wohnung bzw. des Gebäudes zu berechnen und danach anhand der Verordnung des Gemeinderates über die Höhe der Leerstandsabgabe diese berechnen. Es sind Ausnahmen von der Abgabepflicht definiert, die bei Vorliegen vom Abgabenschuldner glaubhaft zu machen sind

Die Selbstbemessung ist einmal pro Jahr, für die im vergangenen Jahr entstandenen Abgabensprüche bis zum 30. April rückwirkend, vorzunehmen und der Gemeinde zu entrichten.

Die Leerstandsabgabe ist nach der Nutzfläche der Wohnung und den Kalendermonaten zu bemessen. Für die Festlegung der Abgabenhöhe soll grundsätzlich der Verkehrswert der Liegenschaften allein maßgebend sein. Soweit der Verkehrswert nicht anderweitig bestimmt werden kann, können für

dessen Ermittlung der jährlich erscheinende Immobilien-Preisspiegel der Wirtschaftskammer oder die Basispreise für das Grundstücksrasterverfahren herangezogen werden.

Für die Ermittlung von Leerständen in der Gemeinde ist die Abfrage im ZMR (Zentrales Melderegister) oder im AGWR (Gebäuderegister) strengstens verboten.

Nur im bestätigten Verdachtsfall kann dies in Ausnahmefällen gemacht werden.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 21.11.2022 über die Verordnung der Leerstands- und Freizeitwohnsitzabgabe beraten und den Beschluss gefasst, dass die Basispreise gem. § 39 VRV 2015 - Stand: 11. April 2017 - V. 1.01 für das Grundstücksrasterverfahren als Grundlage für die Berechnung der Abgabe dienen soll. Diese Beschlussempfehlung wird auch an den Gemeinderat in der heutigen Sitzung weitergegeben.

Parallel dazu wurde die Verordnung über die Einhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe ebenfalls überarbeitet und die Sätze indexiert.

Dieses überarbeitete Tiroler Freizeitwohnsitzabgabengesetz tritt ebenfalls mit 01.01.2023 in Kraft. Aus diesem Grund wird empfohlen, auch die Verordnung über die Einhebung der Freizeitwohnsitzabgabe dem Gemeinderat zu einem neuerlichen Beschluss vorzulegen und die Tarife anzupassen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Wiesing beschließt beide Abgaben in der heutigen Sitzung kombiniert.

Generell gilt:

Die Leerstandsabgabe ist wie folgt von der Freizeitwohnsitzabgabe zu unterscheiden und abzugrenzen: Für die Verwendung eines Gebäudes als Freizeitwohnsitz ist die Freizeitwohnsitzabgabe einzuheben. Die Regelung über die Leerstandsabgabe hingegen kommt dann zur Anwendung, wenn ein Gebäude, eine Wohnung oder ein sonstiger Teil eines Gebäudes über einen längeren Zeitraum hindurch (mindestens sechs Monate) nicht als Wohnsitz verwendet wird. Wird ein Freizeitwohnsitz über einen längeren Zeitraum hinweg nicht als solcher verwendet und steht leer, so ist anstelle der Freizeitwohnsitzabgabe die Leerstandsabgabe zu entrichten. Die Einhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe neben der Leerstandsabgabe für dasselbe Objekt ist nicht möglich.

Der Entwurf der Verordnung wird dem Gemeinderat mit einer Beamerpräsentation vorgestellt.

Der Entwurf der Verordnung wurde bereits an die Abteilung Gemeinden zur Vorprüfung geschickt und positiv beurteilt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wiesing beschließt in seiner Sitzung vom 28.12.2022 13 Ja-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen, die Berechnung der Leerstands- und Freizeitwohnsitzabgabe nach den Basispreisen für Tirol (Verkehrswert unbebaute Grundstücke) vorzunehmen. Die Verordnung dazu wird an der Amtstafel und auf der Homepage der Gemeinde Wiesing kundgemacht.

§ 1 Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Wiesing legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	€ 205,00
von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	€ 411,00
von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	€ 598,00
von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	€ 853,00
von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	€ 1.191,00
von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	€ 1.534,00
von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	€ 1.868,00

fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Wiesing legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	€ 18,25
von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	€ 36,50
von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	€ 52,00
von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	€ 75,25
von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	€ 101,25
von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	€ 130,00
von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	€ 158,75

fest

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Wiesing vom 18.12.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe außer Kraft.

5. Dienstbarkeitszusicherungsvertrag TIWAG - EZ 56 Gemeinde Wiesing

Die TIWAG Tiroler Wasserkraft AG plant im Bereich der Grundstücke 999/1, 1003/4 und 1466 (alle im Besitz der Gemeinde Wiesing – öffentliches Gut) eine unterirdische Verlegung von Starkstromkabeln.

Am Beamer wird der Plan der TIWAG Tiroler Wasserkraft AG gezeigt, auf dem der betroffene Bereich ersichtlich ist. Auf dem Grundstück 1466, EZ 56, (Gemeinde Wiesing), soll eine Trafo Station errichtet werden.

Die Grabungen führen von Grundstück Nr. 1466, dort wird eine neue Trafo Station errichtet, Richtung Süd/ Osten und enden bei der bestehenden Trafo Station im Bereich der Gst. Nr. 963/1.

Der vorliegende Dienstbarkeitszusicherungsvertrag berechtigt die TIWAG Tiroler Wasserkraft AG zur unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln auf den Grundstücken der Gemeinde Wiesing. Mit allen anderen Grundeigentümern, deren Grundstücke von den Grabungsarbeiten betroffen sind, führt die TIWAG eigenständig Gespräche.

Als Entschädigung wird der Gemeinde Wiesing von der TIWAG Tiroler Wasserkraft AG eine Mühewaltung in der Höhe von €366,43 + €5,59 je verlegten Laufmeter Kabel bezahlt.

Als Entschädigung für die Grundbeanspruchung (24m²) für die Trafostation €100 pro m².

Der Vorsitzende betont, dass die Kabelverlegung und auch die Errichtung der Trafostation für die Errichtung der PV Anlage auf dem Wohnhaus auf Gst. Nr. 962/1 und auch bereits für die Planung der Hofstelle der Familie Reremoser vorgesehen ist.

Zusätzlich soll auf der Hangseite im Bereich des Wohnhauses auf Gst. Nr. 963/225 im Zuge der Baumaßnahmen der Kanal verlegt werden.

Die Planung ist vorab mit der TIWAG Tiroler Wasserkraft AG abgesprochen worden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wiesing beschließt in seiner Sitzung vom 28.12.2022 einstimmig, den vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag zu unterfertigen.

6. Anträge, Anfragen und Allfälliges

GR Danzl Stefan:

GR Danzl schlägt vor, die letzte Gemeinderatssitzung im Dezember in Zukunft noch vor den Weihnachtsfeiertagen abzuhalten und nicht zwischen den freien Tagen.

GR Danzl schlägt vor, die großen offenen Projekte, wie Bau der Kinderbetreuungseinrichtung, Errichtung einer Lärmschutzwand im Gebiet Erlach oder eines Kreisverkehrs an der Achensee Straße im Bereich M-Preis, in eine mittel- oder langfristige Planung der Gemeinde aufzunehmen, um mit der konkreten Planung und Umsetzung nicht in Verzug zu geraten.

Es sollen die ersten Schritte dazu zeitnah gesetzt werden.

Bgm. Schiestl Stefan:

Bgm. Schiestl Stefan bedankt sich den Gemeinderät:innen für die guten Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr und lädt nach der heutigen Sitzung alle zu einem Umtrunk ins Gasthof Sonnhof ein.

GR Moser Michael:

GR Moser schlägt vor, in naher Zukunft dringend notwendige Asphaltierungsarbeiten ins Gewerbegebiet Bradl in Auftrag zu geben.

Die dort ansässigen Firmen würden hohe Kommunalsteuereinnahmen für die Gemeinde bringen, damit sollten die Sanierungsarbeiten der Straße möglich sein.

Der Bürgermeister entgegnet, dass diese Arbeiten geplant sind, sobald der Grund der Ärztekammer für Tirol, Gst. Nr. 1389/3 bebaut wird.

EGR Berger Wolfgang:

EGR Berger erkundigt sich, ob es bereits eine Nachfolge/ einen Nachfolger für die Ordination im Gemeindezentrum gäbe.

Der Bürgermeister entgegnet, dass die Gemeinde derzeit in Kontakt mit einem interessierten Arzt stehe.

Laut Ärztekammer für Tirol habe sich bereits eine Ärztin für die freie Stelle beworben. Ab Jänner ist die freie Kassenarzt Stelle in Wiesing wieder auf der Homeapge der Ärztekammer ausgeschrieben.

Ende der Sitzung: 21.40 Uhr

Wiesing, 20.01.2023

.....
(Bürgermeister)

.....
(Schriftführerin)

.....
(Gemeinderat)

.....
(Gemeinderat)